

Sonderbedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung (UZV)

§ 1

Personenkreis und Gegenstand der Versicherung

1. Auf Wunsch des Mitgliedes kann eine Unfall-Zusatzversicherung mit eingeschlossen werden.
2. Tritt während der Versicherungsdauer nach Vollendung des 14. Lebensjahres der Tod des beitragspflichtigen Versicherten als Folge eines nach Inkrafttreten der Unfall-Zusatzversicherung erlittenen Unfalls innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so zahlt der Verein – vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 dieser Sonderbedingungen – neben der aus der Hauptversicherung fälligen Versicherungssumme nochmals die gleiche Versicherungssumme.

§ 2

Unfallbegriff, Grenzfälle

Ein Unfall im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfälle gelten auch:

- a) Wundansteckungen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist;
- b) Gesundheitsschädigungen durch nachweislich unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen und Dämpfen;
- c) durch plötzliche Kraftanstrengung hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißung;
- d) Blitz- und Hagelschlag.

Als Unfälle gelten nicht:

- a) Vergiftungen durch Nahrungsmittel, durch chemische oder Arzneimittel, alle akuten und chronischen Infektionskrankheiten, Gewebeerkrankheiten, Erkrankungen infolge seelischer Einwirkung;
- b) Gesundheitsschädigungen durch Licht-, Wärme-, Kälte- und Witterungseinflüsse, es sei denn, dass der Versicherte diesen Einflüssen infolge eines Unfalls ausgesetzt war;
- c) Gesundheitsstörungen durch Röntgen-, Radium-, Laser-, künstliche Höhensonne- und ähnliche Strahlen, es sei denn, dass es sich um Gesundheitsschädigungen durch diese Strahlen bei der vom Arzt für notwendig erachteten Behandlung von Folgen eines Unfalls handelt.

§ 3

Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Unfälle im Kriege, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen stehen;
2. Unfälle, die der Versicherte erleidet bei der Ausführung oder dem Versuch von Verbrechen oder Vergehen; ferner durch bürgerliche Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
3. Beschädigungen des Versicherten bei Heilmaßnahmen oder Eingriffen, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit die Heilmaßnahmen oder Eingriffe nicht durch einen Unfall veranlasst waren. Das Schneiden von Nägeln, Hühneraugen, Hornhaut gilt nicht als solcher Eingriff;

4. Unfälle infolge Schlag-, Krampf-, Ohnmachts- und Schwindelanfällen, von Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren;

5. Unfälle, soweit durch sie Bauch- oder Unterleibsbrüche irgendwelcher Art, Wasserbrüche, Krampfadern, deren Entzündungen und Verstopfungen, Unterschenkelgeschwüre infolge derselben, Darmverschlingungen und Darmverschiebungen, Durchbrüche von bestehenden Magen- oder Darmgeschwüren, Entzündungen des Blinddarms oder seiner Anhänge herbeigeführt oder verschlimmert worden sind;

6. Unfälle bei der Benutzung von Flugzeugen oder Luftschiffen, es sei denn, dass der Versicherte als Fluggast auf einem Reise- oder Rundflug ein Verkehrsflugzeug benutzt, das sich im Luftverkehrsdienst eines behördlich genehmigten Luftverkehrsunternehmens befindet;

7. Unfälle bei Beteiligungen an Preis-, Wettbewerbs-, Zuverlässigkeits- und Tourenfahrten mit Kraftfahrzeugen jeder Art, sofern es bei diesen Fahrten auf Erzielung einer Höchst- oder Durchschnittsgeschwindigkeit oder Zuverlässigkeit ankommt sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke;

8. Selbstmord, und zwar dann, wenn der Versicherte die Tat als Folge einer echten Geisteskrankheit oder unheilbarer schmerzvoller körperlicher Leiden begangen hat.

§ 4

Erlöschen der Versicherung

1. Die Unfall-Zusatzversicherung erlischt zugleich mit dem Aufhören der Verpflichtung zur Beitragszahlung für die Hauptversicherung (Beitragsfreistellung), spätestens aber mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem der Versicherte das 65. bzw. 75. Lebensjahr vollendet, falls die Beitragszahlung für die Unfall-Zusatzversicherung eingestellt wird. Bei Fortzahlung des Beitrages im Tarif ST 85, ST 85 N, Euro-ST 85 und ST 85-2003 wird auch nach Vollendung des 75. Lebensjahres Versicherungsschutz gewährt, jedoch beschränkt auf den Fall, dass der Tod als Folge eines Unfalls eingetreten ist, den der Versicherte bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels wegen eines Ereignisses erlitten hat, dem auch das Verkehrsmittel ausgesetzt war.

2. Lebt die Unfall-Zusatzversicherung, nachdem sie aus irgendeinem Grunde erloschen war, wieder auf, so können Ansprüche daraus nur auf Grund solcher Unfälle geltend gemacht werden, die der Versicherte nach dem Wiederaufleben der Versicherung erleidet.

3. Die Unfall-Zusatzversicherung kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats gekündigt werden.

4. Bei Kündigung der Unfall-Zusatzversicherung in den geschlossenen Tarifen (bis Oktober 1989) reduziert sich der monatliche Beitrag um 0,08 Euro und in den Tarifen ST 65/ST 85 reduziert sich der Beitrag um 0,05 Euro je 511,29 Euro Versicherungssumme.

§ 5

Anzeige

1. Der Tod des Versicherten durch Unfall ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige nicht unverzüglich, so ist der Verein von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die

Unterlassung der unverzüglichen Anzeige weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder dass zweifelsfrei Tod durch Unfall vorliegt. Der Verein hat das Recht, jede für die einwandfreie Feststellung des Unfalldes erforderliche Maßnahme in die Wege zu leiten.

2. Der Anspruchs erhebende hat zu beweisen, dass ein Unfalldes im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, und zwar durch eine entsprechende ärztliche bzw. behördliche Bescheinigung. Eventuelle Kosten hierfür trägt der Anspruchsberechtigte.

§ 6 Streitfälle

1. Über die Frage, ob Unfalldes im Sinne vorstehender Bedingungen vorliegt und ob die Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, ganz oder teilweise anerkannt werden, entscheidet der Vorstand des Vereins auf Grund der eingereichten und von ihm eingeholten Nachweise. Bei gänzlicher oder teilweiser Ablehnung teilt der Verein seinen Bescheid durch eingeschriebenen Brief mit.
2. a) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten, insbesondere für die Frage, ob ein Unfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, sind die ordentlichen Gerichte zuständig (§ 2 der Sonderbedingungen für die UZV);

- b) in Streitfällen hat der Anspruchs erhebende innerhalb zweier Monate, nachdem ihm der Bescheid des Vereins zugegangen ist, Widerspruch zu erheben und binnen eines Monats nach Erhebung des Widerspruches eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen, andernfalls sind weitergehende Ansprüche, als sie von dem Verein anerkannt sind, ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge hat der Verein in seinem Bescheid hinzuweisen. Das Recht, die gerichtliche Entscheidung zu beantragen, steht auch dem Verein zu.

§ 7 Verhältnis zur Hauptversicherung

1. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die Unfall-Zusatzversicherung sinngemäß Anwendung.
2. Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung und Rückkauf sind für die Unfall-Zusatzversicherung ausgeschlossen.

§ 8 Tariflicher Zusatzbeitrag

Der Beitrag für die Unfall-Zusatzversicherung beträgt für 500,- Euro Unfallsterbegeld monatlich 0,03 Euro.